



Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0010-I/A/4/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 104/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Kinderbetreuungsgeldgesetz haben die Krankenversicherungsträger die Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes sowie der Beihilfe zu dieser Leistung im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr gemäß Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in Verbindung mit der Entschließung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird, BGBl. II Nr. 4/2018: nach Weisung der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend) zu vollziehen. Mit der Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ist nach dessen § 48 dieses Gesetzes – mit Ausnahme des im gegenständlichen Zusammenhang unbeachtlichen § 37 Abs. 1 und 2 KBGG – die genannte Bundesministerin betraut.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich im Hinblick auf die dargestellte Unzuständigkeit von einer Beantwortung dieser Fragen absehe und verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 105/J durch die Bundesministerin für Frauen, Familie und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

